

## 1. Keine Klageerhebung mit einfacher E-Mail

Eine Klage kann nicht wirksam mit einfacher E-Mail erhoben werden. Das gilt auch dann, wenn der E-Mail eine unterschriebene Klageschrift als Anhang beigefügt ist. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Köln mit seinem Urteil vom 25.1.2018 entschieden.

Der Kläger hatte beim Finanzgericht Köln per E-Mail ohne Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur Klage erhoben. Der E-Mail war im Anhang eine PDF-Datei beigefügt, die eine mit einer eingescannten Unterschrift des Klägers versehene Klageschrift enthielt. Im Finanzgericht wurde die E-Mail nebst Anhang ausgedruckt und in den Geschäftsgang gegeben.

Der 10. Senat des Finanzgerichts Köln hat die Klage mangels Formwirksamkeit als unzulässig abgewiesen. Die Anforderungen an eine „schriftliche“ Klageerhebung seien nicht erfüllt, wenn dem Gericht lediglich der Ausdruck einer Klageschrift vorliege, die als PDF-Anhang mit einer einfachen elektronischen Nachricht (E-Mail) übermittelt worden sei. Für elektronische Dokumente sei die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur gesetzlich vorgeschrieben. Zudem dürfe die Zulässigkeit einer Klageerhebung nicht davon abhängig gemacht werden, ob der E-Mail-Anhang bei Gericht ausgedruckt werde oder nicht.

Der Kläger hat gegen das Urteil Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, die unter dem Aktenzeichen VI B 14/18 beim Bundesfinanzhof in München geführt wird. FG-Köln, PM v. 3.4.2018, Urt. v. 25.1.2018 – 10 K 2732/17 (Z20180503)

## 2. Teilnahme eines städtischen Bediensteten an einer Betriebsprüfung

Mit Urteil vom 19.1.2018 hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass das Finanzamt mit der Prüfungsanordnung die Teilnahme eines kommunalen Bediensteten an der Betriebsprüfung anordnen darf.

Das Finanzamt ordnete die Durchführung einer steuerlichen Außenprüfung bei einem Unternehmen an, die sich u. a. auf die Gewerbesteuer bezog. Die Prüfungsanordnung enthielt die Mitteilung, dass die Stadt A mitgeteilt habe, von ihrem

Recht auf Teilnahme an der Außenprüfung Gebrauch zu machen. Dadurch erhalte sie die Möglichkeit, ihre Beteiligungsrechte im Zusammenhang mit der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für Zwecke der Gewerbesteuer geltend zu machen. Diese beschränkten sich auf die Anwesenheit des Gemeindebediensteten, der lediglich ein Auskunftsrecht gegenüber dem Betriebsprüfer der Finanzverwaltung besitze. Aktive Mitwirkungsrechte habe der Gemeindebedienstete nicht.

Das Finanzgericht Düsseldorf billigte die Teilnahme des städtischen Bediensteten an der Betriebsprüfung. Rechtsgrundlage für die Anordnung sei eine Vorschrift des Finanzverwaltungsgesetzes (§ 21 Abs. 3). Danach werde den Gemeinden das Recht auf Teilnahme an Außenprüfungen der Landesfinanzbehörden für den Bereich der Realsteuern gewährt. Daraus folge die Pflicht des Steuerpflichtigen, die Anwesenheit des Gemeindebediensteten zu dulden und diesem Zutritt zu seinen Geschäftsräumen zu gewähren.

Zudem sei das Finanzamt für den Erlass der Teilnahmeanordnung sachlich zuständig gewesen. Wie bereits das Bundesverwaltungsgericht entschieden habe, ordne die Finanzbehörde im Rahmen der Prüfungsanordnung auch den Teilnahmewunsch der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen an.

Schließlich sei die Teilnahmeanordnung materiell rechtmäßig. Insbesondere der Schutz des Steuerheimnisses stehe einer Teilnahme des Gemeindebediensteten nicht entgegen, da vorliegend keine „Konkurrenzsituation“ zwischen dem betroffenen Unternehmen und der Stadt A gegeben sei, sondern ein staatliches Über-/Unterordnungsverhältnis. Das Interesse des Steuerpflichtigen an der Vertraulichkeit seiner Daten werde ausreichend geschützt.

**Anmerkung:** Die Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf hat für die Betriebsprüfungspraxis große Bedeutung, da die Städte vermehrt dazu übergegangen sind, sog. Gewerbesteuerprüfer einzuschalten. Die Gewerbesteuer ist die wichtigste originäre Einnahmequelle der Gemeinden in Deutschland. Das klagende Unternehmen hat Revision gegen das Urteil beim Bundesfinanzhof (Az. III R 9/18) eingelegt. (FG Düsseldorf, PM v. 19.3.2018, Urt. v. 19.1.2018 – 1 K 2190/17 AO (Z20180502))

Titel	Fundstelle
1-%-Regelung bei Importfahrzeugen	BFH-Urt. v. 9.11.2017 – III R 20/16 (DW20180505)
Pkw-Überlassung auch an geringfügig beschäftigte Ehegatten?	FG Köln, PM v. 15.3.2018, Urt. v. 27.9.2017 – 3 K 2547/16, BFH-Beschl. v. 21.12.2017 – III B 27/17 (DW20180508)
Aufbewahrung von Organisationsunterlagen zur Kassensprogrammierung	BFH-Beschl. v. 23.2.2018 – X B 65/17, BFH-Urt. v. 25.3.2015 – X R 20/13 (DW20180509)
Steuerprüfer verlangen vermehrt Verfahrensdokumentationen	BMF-Schr. v. 14.11.2014 – IV A 4 – S 0316/13/10003 (DW20180501)
Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs-/Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes	BFH-Urt. v. 8.11.2017 – III R 2/16 (DW20180516)
GmbH-Geschäftsführer sind regelmäßig sozialversicherungspflichtig	BSG-PM Nr. 14/2018 v. 15.3.2018, Urteile v. 14.3.2018 – B 12 KR 13/17 R u. B 12 R 5/16 R (DW20180510)
Keine unterschiedlichen Umsatzsteuersätze bei einheitlicher Leistung	Vorschlag Herr Buggisch, StB, Kanzlei Schiffmann & Peters, Kolbermoor, EuGH-Urt. v. 18.1.2018 Rs. Stadion Amsterdam CV – C-463/16 (DW20180517)
TERMINSACHE: Zuordnung eines gemischt genutzten Gegenstands/Gebäudes zum Unternehmen	Eigener Beitrag (DW20180418)
Streaming-Dienst im Ausland	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz, PM v. 16.3.2018 (DE20180511)
Public Viewing zur Fußball-Weltmeisterschaft 2018	Homepage Bundesregierung; Bundesumweltministerium, PM 40/2018 v. 21.2.2018 (DE20180503)
Wirksamer Ausschluss einer Stornierung der Flugbuchung	BGH-PM 59/2018, BGH-Urt. v. 20.3.2018 – X ZR 25/17 (DE20180517)
Förderung von Mieterstrom	Bundesregierung, Artikel v. 26.4.2017, BMWi, PM v. 20.11.2017 (DE20170703)
Grundlegend verändernde Baumaßnahmen keine zu dulden Modernisierung	BGH-Beschl. v. 21.11.2017 – VIII ZR 28/17 (DE20180508)
Nutzung einer Teileigentumseinheit im „Ärztelhaus“ zu Wohnzwecken	BGH, PM 61/2018, BGH-Urt. v. 23.3.2018 – V ZR 307/16 (DE20180510)
Trittschallschutz in der Wohnungseigentümergeinschaft	BGH, PM 53/2018, BGH-Urt. v. 16.3.2018 – V ZR 276/16 (DE20180504)
Sonderzahlung – Leistungsbestimmungsrecht des Arbeitgebers	BAG-Urt. v. 23.8.2017 – 10 AZR 376/16 (DE20180513)



Nichteinhaltung einer Wahlleistungsvereinbarung mit dem Chefarzt	OLG Hamm, PM v. 7.2.2018, OLG Hamm, Ur. v. 15.12.17 – 26 U 74/17 (DE20180506)
--	---

